

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Photovoltaikanlage Blankenhain

AUFRAGGEBER:



EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Ansprechpartnerin:

Madeleine Kaun
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

AUFRAGNEHMER:



IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Paracelsusstraße 23
06114 Halle (Saale)

Projektleitung:

M. Sc. Geoökologe Jonathan List
jonathan.list@ihb-lindschulte.de
0345 / 68457992

Bearbeitung:

M. Sc. Biologin Anna-Lena Ruf
anna-lena.ruf@ihb-lindschulte.de
0173 / 6086192

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Prüfungsinhalt	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	1
2 Datengrundlagen und Methodik	3
3 Wirkungen	4
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	4
3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	4
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
4 Bestandsbeschreibung sowie Betroffenheit der Arten	6
4.1 Lage des Untersuchungsraums (inkl. Schutzgebietskulisse)	6
4.1.1 Schutzgebietskulisse	8
4.2 Arteninventar (inkl. Kartierergebnisse).....	8
4.2.1 Farn- und Blütenpflanzen	8
4.2.2 Säugetiere	8
4.2.3 Amphibien	9
4.2.4 Reptilien.....	9
4.2.5 Insekten	9
4.2.6 Avifauna	9
4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	10
4.3.1 Auszuschließende Arten(-gruppen).....	10
4.3.2 Relevante Arten(-gruppen).....	11
4.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung	15
5 Zusammenfassung	16
6 Literaturverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Säugetiere im Untersuchungsraum mit Schutzstatus und Rote Liste-Status.	9
Tabelle 2: Reptilien im Untersuchungsraum mit Schutzstatus und Rote Liste-Status.	9
Tabelle 3: Avifauna im Untersuchungsraum mit Schutzstatus und Rote Liste-Status.	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorhabengebiet bei Blankenhain inkl. Angabe der Flurstücke.	6
Abbildung 2: Extensiv genutzte Grünlandfläche sowie Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	7
Abbildung 3: Landwirtschaftlich genutzte Fläche im Untersuchungsgebiet.	7
Abbildung 4: Untersuchungsraum mit Schutzgebietskulissee.	8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BNatSchG....	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL....	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
i. V. m.	in Verbindung mit
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MTB-Q	Messtischblattquadrant
NSG	Naturschutzgebiet
ÖBB.....	Ökologische Baubegleitung
PV.....	Photovoltaik
SPA-Gebiet.....	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
VS-RL.....	Vogelschutzrichtlinie

1 Prüfungsinhalt

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Etwa drei Kilometer südöstlich der Ortslage Blankenhain (Landkreis Weimarer Land, Freistaat Thüringen) plant die EnBW Energie Baden-Württemberg AG die Errichtung eines Energieparks mit Solaranlagen. Im Rahmen des Projektes waren die Verbotstatbestände nach §§ 44 & 45 BNatSchG für die europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie Betrachtungsgegenstand dieses Artenschutzbeitrages (ASB).

In der Untersuchung wurde ermittelt, ob für gesetzlich geschützte Arten Verbotstatbestände laut § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen. Weiterhin wurde beurteilt, ob vor Beginn der Baumaßnahmen gegebenenfalls Befreiungen nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde beantragt werden müssen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Die Vorhaben zum besonderen Artenschutz sind in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und in der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie) verankert. Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden diese Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.

Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2. Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streu geschützte Arten“.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) sowie die nicht darunterfallenden
 - Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
 - europäischen Vogelarten,
 - Arten in Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1).

Als streng geschützte Arten gelten diejenigen besonders geschützten Arten, die:

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- in Anhang IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie),
- in Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2)

aufgeführt sind.

Die maßgeblichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte auf Grundlage der Bestandssituation. Es wurde untersucht, welche Verbotstatbestände eintreten können und durch welche Maßnahmen diese zu vermeiden sind. Die möglicherweise erforderlichen Artenschutzmaßnahmen sind textlich verbal-argumentativ abgeleitet.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält für Eingriffsvorhaben die nachstehenden Vollzugsfestlegungen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten

Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Demnach ergeben sich aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die relevanten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgende Verbote:

1. Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Vermeidbare Verletzungen und Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
3. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
4. Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG): Entnahme, Beschädigung, Standortzerstörung

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind beim Vorhaben zu berücksichtigen. Sie führen dazu, dass Projektauswirkungen entweder nicht auftreten oder so weit abgemildert werden, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die geschützten Arten vermieden werden kann.

Wenn auch nach Veranlassung der zur Vermeidung vorgesehenen Maßnahmen die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte nicht sichergestellt werden kann, ist zu prüfen, ob dieses Ziel durch vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. Um zu verhindern, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die geschützten Arten eintreten, müssen CEF-Maßnahmen (engl. „measures that ensure the continued ecological functionality“) vor Eingriffsbeginn wirksam und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben sein.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der rechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen zur ausnahmsweisen Genehmigung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es schließt sich ein weiterer Vorgang an.

2 Datengrundlagen und Methodik

Im ersten Schritt wird ermittelt, ob bei den relevanten Artengruppen artenschutzrechtliche Konflikte im Zuge des Vorhabens auftreten können. Im weiteren Prüfverfahren wird in verbal-argumentativer Form eine Prognose der Wirkfaktoren hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf die Artengruppen vorgenommen. Sofern eine mögliche Beeinträchtigung (Verbotstatbestand) einer Art (oder Artengruppe) vorliegt, werden im folgenden Schritt Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geprüft und die verbleibende Beeinträchtigung i. S. von § 44 BNatSchG beurteilt.

Grundlagen sind die Datenabfrage beim Kartendienst des TLUBN (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz), die Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land (März 2025) sowie eine Brutvogelkartierung im Untersuchungsraum des Projektes (acht Begehungen zwischen März und Juli).

Aus dem Kartendienst des TLUBN liegen relevante Artverbreitungsdaten für den Messtischblattquadranten (MTB-Q) 5134-3 vor, in welchem sich der Vorhabenbereich befindet. Die Daten geben einen Überblick über das generelle Artenspektrum mit eingeschränktem Lokalbezug. So sind diese nur eingeschränkt verwendbar.

Ausgehend von den genannten Daten erfolgt die Ableitung der relevanten Artvorkommen.

3 Wirkungen

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die potenziellen Wirkungen der Bauphase sind in der Regel zeitlich begrenzt und treten nur kurz- bis mittelfristig auf. Dazu zählen Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten bis zur Fertigstellung der Anlage. Die Wirkweite der Auswirkungen beschränkt sich in der Regel auf die Arbeitsfläche und Zufahrten. Durch den Baustellenverkehr ist auch die Tötung einzelner Individuen möglich.

Versiegelung von Boden/Bodenverdichtung

Durch das Vorhaben werden baubedingt Grundflächen (teil-)versiegelt. Durch in Einsatz kommende Geräte und schwere Baufahrzeuge sowie durch Errichtung von Baustraßen kann es zu einer Versiegelung des Bodens kommen. Die Verlegung der Erdkabel, der Transport, Lagerung und Aufstellung der Module führt zu Beeinträchtigungen des Bodens.

Baubedingte Schallemissionen/Erschütterungen

Während der Bauzeit ist mit tätigkeitsbezogenem Baulärm durch Fahrzeuge, Montage und Baumaschinen zu rechnen. Bei störungsempfindlichen Tierarten kann es zu Beunruhigungen und zeitweiligem Verlust von Lebensraumfunktionen kommen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch die Lage und Beschaffenheit der Anlage ergeben sich die anlagenbedingten Wirkfaktoren.

Bodenversiegelung

Durch die Erstellung der Fundamente, Anlage von Wegen sowie den Bau von Betriebsgebäuden kommt es zu dauerhaften Versiegelungen des Bodens. Im Allgemeinen kann mit einem Versiegelungsgrad von unter 5 % gerechnet werden (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007; Herden et al., 2009).

Überdeckung von Boden

Die überdeckte Fläche einer Anlage durch die Module beträgt im Schnitt 30 bis 35% (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007; Herden et al., 2009). Diese Überdeckung wird in der Regel nicht als Versiegelung betrachtet, da der Abstand zwischen Boden und Modulen zu groß ist.

Hierdurch können Bodenfunktionen und Lebensräume gestört werden. Aufzuführen sind die Beschattung des Bodens sowie eine oberflächliche Austrocknung durch die Reduzierung von Niederschlagswasser. Zusätzlich kann es durch das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser zu Bodenerosion kommen.

Lebensraumverlust

Für Insekten kann anlagenbedingt ein Lebensraumverlust herbeigeführt werden. Durch den Überbau von Flächen, welche geeignete Habitate für die Artengruppe bieten, und die Bewirtschaftung (z. B. Mahd oder Beweidung) können diese verloren gehen. Zusätzlich kann es je nach voriger Flächennutzung zu positiven Auswirkungen aufgrund der Extensivierung und Umwandlung der Flächennutzung kommen und geeignete Habitate geschaffen werden (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007; Demuth et al., 2019; Rosenthal et al., 2024)

Offenland- und Halboffenlandarten der Avifauna können Flächen mit Photovoltaikanlagen meiden, was zu einem Verlust von essenziellen Habitaten führt (Kelm et al., 2014; Trautner et al., 2024). Andererseits können durch die Offenhaltung und die Pflege von den Flächen unterhalb der Module neue Habitate entstehen, die von verschiedenen Vogelarten genutzt werden (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007; Herden et al., 2009; Kelm et al., 2014; F&P Netzwerk Umwelt GmbH 2021). Insgesamt kann die Auswirkung auf die Avifauna nicht eindeutig bewertet werden.

Einzäunung

Durch das Umzäunen der Anlage entsteht eine Barrierewirkung, die zu Lebensraumverlust sowie einer Zerschneidung von Wegenetzen führen kann (Groß- und Mittelsäuger).

Visuelle Wirkungen

Durch die Photovoltaik-Anlage kann es zu Lichtreflexen durch die Module, zu Spiegelungen sowie zu Ausbildung von polarisiertem Licht durch Reflexion kommen (Herden et al., 2009). Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Reflexion des einfallendes Lichts so gering wie möglich gehalten (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007), ist aber nicht vollständig zu vermeiden.

Verschiedene Artgruppen wie Vögel und Insekten nutzen polarisiertes Licht als Orientierungshilfe im Raum (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007). Durch die Reflexion des Lichts an der Oberfläche kann sich die Polarisationsebene des Lichtes ändern, wodurch es zu Irritationen von Insekten und Vögeln kommen kann (Herden et al., 2009).

Aufgrund der Sichtbarkeit der Anlage kann es zu Stör- und Scheuchwirkungen der Avifauna kommen, was zu einer Entwertung wertvoller Lebensräume führt (Herden et al., 2009).

Auch die Gefahr der Kollision ist nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Höhe, der kompakten Bauweise sowie der fehlenden schnell bewegten Anlagenteile wird dieses Risiko jedoch als gering bewertet (Herden et al., 2009).

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen die Wirkungen, die beim Betrieb und der Unterhaltung der PV-Freiflächenanlage entstehen.

Die Leitungen können zu elektromagnetischen Feldern führen. Erhebliche Beeinträchtigungen können hier jedoch ausgeschlossen werden, da die auftretenden Stromstärken nur in wenigen Bereichen und in wenig belebten Bodenschichten auftreten (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei der Wartung der Anlage können Schall- und Lichthemissionen entstehen, welche zu Störungen führen können. Des Weiteren kann es durch das Aufheizen der Module zu einer Wärmeabgabe kommen. Die Module erhitzen sich im Regelfall auf eine Temperatur bis zu 50 °C. Diese kann zu einer Veränderung des

Mikroklimas führen, was teilweise eine Lockwirkung auf Fluginsekten haben kann (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007; Herden et al., 2009).

4 Bestandsbeschreibung sowie Betroffenheit der Arten

4.1 Lage des Untersuchungsraums (inkl. Schutzgebietskulisse)

Der Untersuchungsraum befindet sich südöstlich der thüringischen Kleinstadt Blankenhain (Landkreis Weimarer Land) und erstreckt sich südlich entlang der Ortsteile Altdörnfeld, Neudörnfeld und Lotschen, bzw. nördlich des Ortsteil Kottenhain (Abbildung 1).



Abbildung 1: Vorhabengebiet bei Blankenhain inkl. Angabe der Flurstücke.

Das Gebiet wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie extensiv genutztes Grünland geprägt, welches teilweise von Feldgehölzen und -hecken umgrenzt ist (Abbildung 2 & Abbildung 3).



Abbildung 2: Extensiv genutzte Grünlandfläche sowie Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 3: Landwirtschaftlich genutzte Fläche im Untersuchungsgebiet.

4.1.1 Schutzgebietskulissee

Das Untersuchungsgebiet selbst befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebietskulissen. Etwa 900 m südlich vom Untersuchungsraum befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 130 „Reinstädter Berge – Langer Grund“ sowie das teilweise dazu deckungsgleiche Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“. Ebendorf und etwa einen Kilometer entfernt ist weiterhin das Naturschutzgebiet „Weißenberg“ zu lokalisieren. Nördlich des Untersuchungsraums in ca. 800 m Entfernung liegt des Weiteren das Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (Abbildung 4).



Abbildung 4: Untersuchungsraum mit Schutzgebietskulissee.

4.2 Arteninventar (inkl. Kartierergebnisse)

Nachfolgend sind die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle in Thüringen vorkommenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL aus dem Zeitraum 2020 bis 2025, welche sich aus der Datenrecherche im Kartenportal des TLUBN (Stand Juli 2025), der Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreise Weimarer Land (Stand März 2025) ergeben haben sowie die Ergebnisse der projektbezogenen Brutvogelkartierung (Stand Juli 2025), gelistet. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im MTB-Q 5134-3.

4.2.1 Farn- und Blütenpflanzen

Die Datenrecherche ergab keine Fundpunkte für Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum.

4.2.2 Säugetiere

Anhand der Datenrecherche im Kartenportal des TLUBN konnten für den MTB-Q 5134-3 großflächig eine Fledermausart sowie die Haselmaus identifiziert werden (Tabelle 1).

Tabelle 1: Säugetiere im Untersuchungsraum mit Schutzstatus und Rote Liste-Status.

Art (wiss.)	Art (dt.)	FFH-RL	RL D	RL Th	Schutzstatus
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II & IV	2	3	§§
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	V	3	§§

2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, §§ – streng geschützt, dt. – deutsch, FFH-RL – FFH- Richtlinie, II – Art des Anhang II der FFH-Richtlinie, IV – Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, RL D – Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020), RL Th – Rote Liste Thüringens (von Knorre & Klaus, 2021; Prüger et al., 2020), V – Vorwarnliste, wiss. – wissenschaftlich

4.2.3 Amphibien

Die Datenrecherche ergab keine Fundpunkte für Amphibien im Untersuchungsraum.

4.2.4 Insekten

Die Datenrecherche ergab keine Fundpunkte für Insekten im Untersuchungsraum.

4.2.5 Reptilien

Anhand der Datenrecherche im Kartenportal des TLUBN konnte für den MTB-Q 5134-3 großflächig eine Reptilienart identifiziert werden (Tabelle 2).

Tabelle 2: Reptilien im Untersuchungsraum mit Schutzstatus und Rote Liste-Status.

Art (wiss.)	Art (dt.)	FFH-RL	RL D	RL Th	Schutzstatus
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	V	3	§§

3 – gefährdet, §§ – streng geschützt, dt. – deutsch, FFH-RL – FFH- Richtlinie, IV – Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, RL D – Rote Liste Deutschlands (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020), RL Th – Rote Liste Thüringens (Serfling et al., 2020), V – Vorwarnliste, wiss. – wissenschaftlich

4.2.6 Avifauna

Für die Artgruppe der Avifauna liegen für das Untersuchungsgebiet mehrere Nachweise vor. Zusätzlich wurde im Jahr 2025 eine projektbezogene Brutvogelkartierung durchgeführt (IHB, 2025). Für die Arten Feldlerche, Grauammer und Goldammer konnten während der Brutvogelkartierung Brutreviere im Untersuchungsraum festgestellt werden. Die Arten Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat.

Tabelle 3: Avifauna im Untersuchungsraum mit Schutzstatus und Rote Liste-Status.

Art (wiss.)	Art (dt.)	VS-RL	RL D	RL Th	Schutzstatus
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	3	V	§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	*	*	§
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I	*	*	§§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	*	*	§§
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I	2	1	§§
<i>Columba livia forma domestica</i>	Straßentaube	-	-	-	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	*	*	§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	-	*	*	§
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	*	3	§
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	-	3	*	§
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	-	V	3	§§

<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	*	*	§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkelchen	-	*	*	§
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	-	3	*	§§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	*	*	§§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	*	*	§
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	-	1	1	§§
<i>Grus grus</i>	Kranich	Anh. I	*	R	§§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	V	*	§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I	*	*	§
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	-	1	2	§§
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	-	3	V	§
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I	*	3	§§
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschaafstelze	-	*	*	§
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	-	1	2	§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	*	*	§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	*	*	§
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	-	*	*	§
<i>Pica pica</i>	Elster	-	*	*	§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	-	2	2	§§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	*	§
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	*	*	§

* – ungefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, Anh. I – Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, § – besonders geschützt, §§ – streng geschützt, dt. – deutsch, R – extrem selten, RL D – Rote Liste Deutschlands (Ryslavy et al., 2020), RL Th – Rote Liste Thüringens (Jaehne et al., 2021), V – Vorwarnliste, VS-RL – EU-Vogelschutzrichtlinie, wiss. – wissenschaftlich

4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Der Prüfrahmen umfasst alle besonders und streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2. Nr. 13 & 14 BNatSchG (vgl. Kap. 1.2).

Im Folgenden wird der Bestand und die Betroffenheit der Arten beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. die naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

4.3.1 Auszuschließende Arten(-gruppen)

Farn- und Blütenpflanzen

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geschützten Gefäßpflanzen bekannt. Durch potenzielle Rodungen oder Beschneidungen sind nicht gesondert geschützte Arten betroffen.

Säugetiere

Aufgrund der Datenrecherche ergeben sich für das weitere Umfeld des Untersuchungsraums (MTB-Q 5134-3) Nachweise für die Arten Haselmaus sowie Kleine Hufeisennase.

Die Jagdhabitatem Kleinen Hufeisennase befinden sich fast ausschließlich in Wäldern sowie in halboffenen Landschaften mit dichten Strukturen von Gehölzen und Hecken. Sommerquartiere findet

die Art in Gebäuden sowie teilweise in Höhlen, Winterquartiere befinden sich in Höhlen und Stollen. Für die Kleine Hufeisennase bietet der Untersuchungsraum als offene Agrarlandschaft somit keine geeigneten Lebensräume und Jagdhabitatem.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können für die Art Kleine Hufeisennase ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus ist an Gehölze wie Bäume und Sträucher gebunden. Der Lebensraum besteht aus dichten Gebüschen, Hecken und Wäldern, mit einer großen Vielfalt von Baum- und Straucharten, deren Früchte als Nahrung dienen. Die an den Untersuchungsraum angrenzenden Feldgehölze bilden aufgrund der fehlenden Dichte und Vernetzung kein geeignetes Habitat für die Haselmaus.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können für die Art Haselmaus ausgeschlossen werden.

Amphibien

Aufgrund der fehlenden Nachweise und Habitate für Amphibien kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

Insekten

Aufgrund der fehlenden Nachweise für Insekten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund der Datenrecherche ergeben sich für das weitere Umfeld des Untersuchungsraums (MTB-Q 5134-3) Nachweise für die Art Zauneidechse. Der Lebensraum der Art besteht in der Regel aus unterschiedlich strukturierten Habitaten aus offenen und dichteren Abschnitten wie Waldränder, Heideflächen und Bahndämme. In dichter Vegetation (z.B. auf dicht angepflanzten Agrarflächen) ist für die Zauneidechse kein Habitat zu finden. Für die Art bietet der Untersuchungsraum als Agrarlandschaft somit keine geeigneten Lebensräume und Jagdhabitatem.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können für die Art Zauneidechse sowie weiterer Reptilienarten ausgeschlossen werden.

4.3.2 Relevante Arten(-gruppen)

Avifauna

In dem Monaten März bis Juli wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages eine Brutvogelkartierung im Untersuchungsraum durchgeführt. Zusätzlich liegen Daten von der Unteren Naturschutzbehörde Weimarer Land vor. Durch das Vorkommen verschiedener Brutvogelarten sowie Nahrungsgästen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Die Vogelarten können in folgende Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst werden:

Zug- und Rastvögel – Bekassine, Graureiher, Kranich

- Gehölzbrüter – Baumfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turteltaube, Saatkrähe, Rabenkrähe, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Rotkehlchen, Raubwürger, Neuntöter, Hausrotschwanz, Goldammer, Buchfink
 - Bodenbrüter – Feldlerche, Graummer, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe
 - Arten der Fels- und Gesteinsbiotope – Uhu, Steinschmätzer
 - Gebäude-/Siedlungsbrüter – Straßentaube, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Aufgrund der fehlenden Habitateignung kann die Gilde der „Arten der Fels- und Gesteinsbiotope“ sowie der „Gebäude-/Siedlungsbrüter“ für die artenschutzrechtliche Betrachtung abgeschichtet werden.

Zug- und Rastvögel (Bekassine, Graureiher, Kranich)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle 3 **Thüringen:** s. Tabelle 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Bekassine kommt als Bodenbrüter auf Feuchtwiesen, Marschen und Mooren vor. Die Art ist ein Kurz- bis mittelstreckenzieher. Der Graureiher besiedelt Fliß- und Stillgewässerkomplexe mit als Nisthabitat geeigneten Baumbeständen, wie Grünlandauen. Die Art ist Standvogel oder Kurzstreckenzieher.

Lokale Population:

Die Arten Kranich und Bekassine wurden beim Zug bzw. bei der Rast beobachtet, der Graureiher konnte bei der Nahrungssuche festgestellt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungssttten einzelner Individuen spielen fr den Zugbestand keine Rolle, da diese geografisch vom Vorhabenraum getrennt sind. Essenzielle Nahrungsrume knnen nicht identifiziert werden, da Ackerflchen den dominierenden Biotoptyp darstellen. Durch die weite Verbreitung in der Landschaft kann dieser keinen essenziellen Charakter aufweisen. Die Qualitt der Nahrungsfchen ist mit der jhrlich wechselnden Feldfrucht verknpft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEE-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1.5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko an Photovoltaikanlagen ist als nicht relevant anzusehen (vgl. Herden et al., 2009).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung kann nur dann auftreten, wenn die lokale Population einer Art in ihrem Erhaltungszustand verschlechtert werden kann. Umherwandernde Tiere können durch punktuelle und zeitlich begrenzte Maßnahmen

Zug- und Rastvögel (Bekassine, Graureiher, Kranich)

nicht ausreichend gestört werden, dass es sich auf die lokale Population im Umfeld auswirken. Eine Verschlechterung würde sich dadurch zeigen, dass sich der Reproduktionserfolg der Art und somit deren Überlebensfähigkeit verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrüter (Baumfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turteltaube, Saatkrähe, Rabenkrähe, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Rotkehlchen, Raubwürger, Neuntöter, Hausrotschwanz, Goldammer, Buchfink)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle 3 **Thüringen:** s. Tabelle 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Gilde umfasst Vogelarten, welche ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb von unterschiedlichen Gehölzstrukturen aufweisen. Die Gilde fasst zudem weitere ubiquitäre Arten zusammen, welche nicht streng geschützt sind.

Lokale Population:

Die Arten Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke konnten mehrfach bei Nahrungsflügen im Untersuchungsraum beobachtet werden. Nahrungssuchend waren ebenfalls die Arten Ringel- und Turteltaube, Star sowie Saat- und Rabenkrähe. In den Gehölzen wurden keine Horste festgestellt, die Kartierungen ergaben ein Brutrevier der Goldammer. Die weiteren Arten wurden nur vereinzelt aufgenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Anlage ist auf rein agrarwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. Feldgehölze und-hecken säumen die Fläche. Durch Ertüchtigung und Verwendung der bereits bestehenden Wege bzw. bei Anlegen von neuen bau- und anlagenbedingten Wegen, kann es zu Eingriffen in die Gehölze und schlussendlich Schädigungen von Fortpflanzungsstätten kommen.

ggf. konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 Bauzeitenregelung
- V4 Bauzeitlicher Schutz von Gehölzen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Ertüchtigung und Verwendung der bereits bestehenden Wege bzw. bei Anlegen von neuen bau- und anlagenbedingten Wegen, kann es zu Eingriffen in die Gehölze kommen, sodass der Verbotstatbestand der Tötung- oder Verletzung einzelner Individuen der Arten möglich werden kann.

ggf. konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 Bauzeitenregelung
- V4 Bauzeitlicher Schutz von Gehölzen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrüter (Baumfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turteltaube, Saatkrähe, Rabenkrähe, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Rotkehlchen, Raubwürger, Neuntöter, Hausrotschwanz, Goldammer, Buchfink)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Brutplätze nahe der Vorhabenflächen während der Bauarbeiten vorkommen können. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
■ V2 Bauzeitenregelung

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle 3 **Thüringen:** s. Tabelle 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Gilde umfasst die Vogelarten, welche für ihre Reproduktion auf bodengebundene und bodennahe Neststandorte spezialisiert sind. Die Brutplatzwahl ist bei dieser Gilde stark von Landnutzungsstrukturen abhängig. Anders als Arten mit einem festen Horstplatz in Bäumen oder an Felsen, sind die Vertreter dieser Gilde gezwungen in jedem Jahr einen neuen Brutplatz auf einer Fläche zu besetzen. Da sich Nutzungen innerhalb von Offenlandlebensräumen jährlich ändern können (z. B. Ackerflächen), limitieren diese die Lage und Gesamtzahl der Brutreviere. Ungeeignete Nutzungsstrukturen können auch zum Fehlen von Bodenbrütern in den einzelnen Jahren beitragen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsraum konnten mehrere Brutreviere der Feldlerche sowie der Grauammer festgestellt werden. Die Wiesenschafstelze und die Wiesenweihe wurden vereinzelt festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Bewohner der Agrarlandschaft jährlich wechselnden Habitatbedingungen unterworfen sind (z.B. durch Fruchtwechsel), ist keine Art an eine festgelegte Fortpflanzungs- und Ruhestätte gebunden. Brutreviere müssen jedes Jahr (bzw. für jede Brut) neu besetzt und verteidigt werden. Um baubedingt keine bereits bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beanspruchen, ist eine Bauzeitenregelung notwendig. Wenn eine Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit stattfindet, sind Schädigungen oder Verletzungen von Individuen der Arten sicher ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung innerhalb baubedingt zu beanspruchender Bereiche kann sicherstellen, ob Bruten vorhanden sind. Sollte im Umfeld kein positiver Nachweis erfolgen, kann der betreffende Baustellenbereich eingerichtet werden. Um eine Besiedlung vorzeitig sicher ausschließen zu können, kann eine Vergrämungsmaßnahme realisiert werden. Da unklar ist, ob es durch die PV-Anlagen zu einem dauerhaften Habitatverlust auf der in Anspruch genommen Fläche kommt (vgl. Trautner et al., 2024, KNE, 2021, Badelt et al., 2020, Herden et al., 2009), ist ein entsprechender Ausgleich von Habitaten für die Bodenbrüter zu realisieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
■ V1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
■ V2 Bauzeitenregelung
■ V3 Vergrämung von Brutvogelarten

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
■ A1 Ausgleich von Habitaten für Bodenbrüter

Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung von einzelnen Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen während der Brutzeit ist grundlegend möglich. Eine Tötung oder Verletzung einzelner Tiere kann mit dem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte einhergehen. Da bei Einhaltung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen keine bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, können individuelle Tötungen oder Verletzungen sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
 - V2 Bauzeitenregelung
 - V3 Vergrämung von Brutvogelarten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung sowie die Bauarbeiten, kann es zu erheblichen Störungen von empfindlichen Brutvogelarten kommen. Dazu gilt eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit, wenn Baumaßnahmen im Umfeld zu Habitaten störungsempfindlicher Vogelarten stattfinden. Um eine Besiedlung vorzeitig sicher auszuschließen zu können, kann eine Vergrämungsmaßnahme realisiert werden. Eine vorzeitige Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung innerhalb baubedingt zu beanspruchender Bereiche kann sicherstellen, ob Bruten vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
 - V2 Bauzeitenregelung
 - V3 Vergrämung von Brutvogelarten

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung

Das Eintreten von Verbotsstatbeständen durch Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie weiterer besonders und streng geschützter Arten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.

Zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen bzw. dem Ausgleich von Verbotsstatbeständen werden folgende artenschutzrelevante Maßnahmen festgelegt:

V1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Im Bereich der gesamten Baumaßnahme dient eine ökologische Bauüberwachung während der Bauphase einer Kontrolle ausgewiesener Artenschutzmaßnahmen. Zudem kann die ÖBB auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort reagieren (z. B. witterungsbedingte Verschiebung von Brutzeiten, Besatzkontrolle der Bodenbrüter).

Des Weiteren wird sichergestellt, dass bei unerwarteten Gegebenheiten vor Ort reagiert werden kann. Dazu trägt ein enger Kontakt der ökologischen Baubegleitung mit den zuständigen

Naturschutzbehörden sowohl zur Umsetzung von eingriffsvermeidenden Maßnahmen als auch zur Sicherung eines zügigen Bauablaufes bei.

V2 Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung sowie die geplanten Baumaßnahmen sollten an die Reproduktions- und Aktivitätszeiten der geschützten Tierarten angepasst werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Wenn eine Baustelleneinrichtung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, sind Schädigungen oder Verletzungen von Individuen der Arten sicher ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kontrolle innerhalb baubedingt zu beanspruchender Bereiche kann sicherstellen, ob Brutnester vorhanden sind. Sollte im Umfeld kein positiver Nachweis erfolgen, können die betreffenden Baustellenbereiche eingerichtet werden. Bei Verzögerungen in der Bauphase sollten mögliche Habitate durch die ÖBB auf Besatz kontrolliert werden.

V3 Vergrämung von Brutvogelarten

Um eine Besiedlung des Baubereiches durch Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche und Grauammer vorzeitig sicher auszuschließen zu können, kann eine Vergrämungsmaßnahme realisiert werden. Die Durchführung wird durch die ÖBB bestimmt und überwacht.

V4 Bauzeitlicher Schutz von Gehölzen

Gehölze an den Baufeldgrenzen sollten während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun, Flatterband) vor Beschädigungen geschützt werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

A1 Ausgleich von Habitaten

Auf zur Verfügung stehenden Flächen sind Ausweichlebensräume (Feldlerchenfenster, Brachflächen, Blühstreifen) für Brutvögel zu schaffen, die in Folge von bau- und anlagenbedingten Lebensrauminanspruchnahmen und auftretenden Störreizen sowie der potenziell eingesetzten Vergrämungsmaßnahmen nicht in den betroffenen Habitaten brüten können. Betroffen sind die Arten des Offenlandes.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollten vor Baueingriff wirksam sein.

5 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde geprüft, ob die Zulassung des Projektes zum Bau von Photovoltaikanlagen südlich der Stadt Blankenhain artenschutzrechtlich möglich ist.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Artgruppe der Vögel, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind und das genannte Vorhaben somit realisiert werden kann.

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- V1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V2 Bauzeitenregelung
- V3 Vergrämung von Brutvogelarten

- V4 Bauzeitlicher Schutz von Gehölzen
- A1 Ausgleich von Habitaten für Bodenbrüter

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover. 126 S.
- Badelt, O.; Niepelt, R.; Wiehe, J.; Matthies, S.; Gewohn T.; Stratmann, M.; Brendel, R. & Haaren, C. Von (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.
- Demuth, B.; Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Fotovoltaik-Freiflächenanlagen – Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz; Klima- und Naturschutz: Hand in Hand; Gefördert durch BfN. 30 S.
- F&P Netzwerk Umwelt GmbH (2021): PV-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen am Beispiel der PV-Freiflächenanlage Guntramsdorf: 3 S.
- Herden. C.; Rassmus, J. & Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247 (Hrsg.). Bonn – Bad Godesberg. 168 S.
- IHB (2025): Endkartierbericht Brutvögel - Photovoltaikanlage Blankenhain, 9 S.
- Jaehne, S.; Frick, S.; Grimm, H.; Laußmann, H.; Mähler, M. & Unger, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens, 4. Fassung, Stand 11/2020. – Naturschutzreport Heft 30: 63–70
- Kelm, T.; Schmidt, M.; Taumann, M.; Püttner, A.; Jachmann, H.; Capota, M.; Dasenbrock, J.; Barth, H.; Spiekermann, R.; Braun, M.; Bofinger, S.; Günnewig, D.; Püsche, M.; Hochgürtel, D.; Fett, S. & Sproer, K. (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Vorhaben IIc Solare Strahlungsenergie. Wissenschaftlicher Bericht. 171 S.
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparken auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Prüger, J.; Schorcht, W.; Seiboth, H.; Tress, C.; Welsch, K.-P. & Biedermann, M. (2020): Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens, 5. Fassung, Stand:02/2020. – Naturschutzreport Heft 30: 51–62
- Rosenthal, S.; Pertagnol, J. Beithan, S.; Günnewig, D.; Peters, W. & Wern, B. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Agri-PV und Potenziale für eine naturverträgliche Gestaltung. BfN – Skripten 705 (Hrsg.). Bonn. 121 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- Serfling, C.; Braun-Lüllemann, J.; Nöllert, A.; Serfling, F. & Uthleb, H. (2020): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia), 4. Fassung, Stand 02/2020. – Naturschutzreport Heft 30: 71–76

Trautner, J.; Attinger, A. & Dörfel, T. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung. – Anliegen Natur 46 (1): 5–14. Laufen. 14 S.

von Knorre, D. & Klaus, S. (2021): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia pt.) Thüringens (ohne Fledermäuse), 4. Fassung, Stand 10/2020. – Naturschutzreport Heft 30: 43–50

Westrich, P.; Frommer, U.; Mandery, K.; Riemann, H.; Ruhnke, H.; Saure, C. & Voith, J. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 373-416.

Winter, R.; Creutzburg, F.; Reum, D. & Körner, F. (2021): Rote Liste der Biesen (Insecta: Hymenoptera: Apiformes) Thüringens, 4. Fassung, Stand 02/2021. – Naturschutzreport Heft 30: 257–270